



## ***Jugendordnung der Inklusiven Jugendvertretung von Special Olympics Deutschland in Bayern e.V.***

### ***§ 1 Name und rechtliche Grundlagen***

Die Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen in Bayern, die das Alter von 27 Jahren noch nicht überschritten haben, bilden gemeinschaftlich mit den Personen, die ihre Mitarbeit bei der Jugendvertretung von Special Olympics Deutschland in Bayern e.V. (SOBY) erklärt haben, die Inklusive Jugendvertretung von SOBY (SOBY Jugend).

- (1) Mitglieder der SOBY Jugend sind demnach:
  - a. Alle Einzel- und Familienmitglieder von SOBY, die das Alter von 27 Jahren noch nicht überschritten haben.
  - b. Alle Personen, die ihre Zugehörigkeit zur SOBY Jugend durch eine Willensäußerung der SOBY Jugend bestätigt haben. Diese dürfen das Alter von 27 Jahren noch nicht überschritten haben.
- (2) Die SOBY Jugend strebt die Mitgliedschaft beim Bayerischen Jugendring an und erkennt dessen Satzung offiziell an.
- (3) Die SOBY Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung von SOBY selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr durch den Haushalt von SOBY sowie Dritten zufließenden Mittel.
- (4) Die SOBY Jugend ist steuerrechtlich unselbstständig. Sie ist eine Untergliederung von SOBY und unterliegt, soweit diese Jugendordnung nicht abweicht, der Satzung des Gesamtverbandes.  
Eine einzelne Person des Jugendvorstands kann über maximal 250€ des Budgets der SOBY Jugend selbständig Rechtsgeschäfte im Sinne der SOBY Jugend tätigen. Bis maximal 500€ des Budgets der SOBY Jugend kann der gesamte SOBY Jugend Vorstand gemeinsam selbständig Rechtsgeschäfte im Sinne der SOBY Jugend tätigen.

Gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales



## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Die SOBY Jugend fördert die Kinder- und Jugendarbeit und Jugendhilfe im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben von SOBY. Sie vertritt alle jungen Menschen der Mitgliedsorganisationen von SOBY sowie Einzel- und Familienmitglieder, die das Alter von 27 Jahren noch nicht überschritten haben.
  
- (2) Aufgaben der SOBY Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
  - a. Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne geistige und mehrfache Behinderung im Kinder- und Jugendsport in Bayern.
  - b. Entwicklung des Kinder- und Jugendsports als Freizeit-, Breiten-, Gesundheitssport.
  - c. Förderung der Partizipation junger Menschen mit und ohne geistige und mehrfache Behinderung im Kinder- und Jugendsport.
  - d. Förderung der inklusiven außersportlichen Jugendarbeit.
  - e. Bildung und Erziehung junger Menschen mit und ohne geistige und mehrfache Behinderung, z.B. Gesundheitsbildung, politische Bildung oder Erziehung zur Nachhaltigkeit.
  - f. Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Jugendarbeit.
  - g. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen sowie Institutionen, die mit Jugendlichen arbeiten.
  - h. Qualifikation von Mitarbeitenden des Sports, der Jugendarbeit, der Behindertenhilfe.
  - i. Kinder- und Jugendschutz sowie Prävention physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt.
  - j. Förderung des Engagements im inklusiven Kinder- und Jugendsport.
  - k. Mitgestaltung der kommunalen Bildungslandschaft.
  - l. Förderung und Mitgestaltung einer kinder- und jugendgerechten Bewegungswelt, insbesondere mit Blick auf die Zielgruppe junger Menschen mit und ohne geistige und mehrfache Behinderung.
  - m. Förderung der selbstbestimmten und gleichberechtigten gesamtgesellschaftlichen Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne geistige und mehrfache Behinderung.

Gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales



- n. Unterstützung der Mitgliedsorganisationen von SOBY in ihrer inklusiven Jugendarbeit.

### **§ 3 Organe**

- (1) Organe der SOBY Jugend sind:
- a. Der Jugendtag
  - b. Der Jugendvorstand

### **§ 4 Jugendtag**

- (1) Der Jugendtag ist das höchste Organ der SOBY Jugend. Er besteht aus den unter §1 (1) benannten Personengruppen und Mitgliedern der SOBY Jugend. Vom Jugendvorstand geladene Personen können als Gäste am Jugendtag teilnehmen
- (2) Aufgaben des Jugendtags sind:
- a. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
  - b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands,
  - c. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
  - d. Entgegennahme des Haushaltsplanes,
  - e. Entlastung des Jugendvorstands,
  - f. Wahl des Jugendvorstands,
  - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der Jugendtag hat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von SOBY stattzufinden. Er wird spätestens vier Wochen vorher durch Benachrichtigung in Textform (E-Mail oder Brief) durch den Jugendvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (4) Anträge zum Jugendtag müssen bis spätestens zum zehnten Tag vor dem Jugendtag in Textform (E-Mail oder Brief) gestellt werden. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Jugendtag zu versenden.
- (5) Auf Beschluss des Jugendvorstandes kann ein außerordentlicher Jugendtag einberufen werden. Der Jugendvorstand ist zur Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angaben des Zweckes und der Gründe dieses in Textform (E-Mail oder

Gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales



Brief) beantragen. Die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Jugendtages richtet sich nach § 4 (3) dieser Jugendordnung.

- (6) Jedes am Jugendtag teilnehmende Mitglied der unter §1(1) benannten Personengruppen hat eine Stimme. Eine Stimmbündelung ist nicht möglich.
- (7) Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Stimmkarten statt. Es sei denn, ein Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer\*innen verlangt die Abstimmung oder Wahl in geheimer Form.
- (8) Der Jugendtag trifft seine Entscheidungen, soweit nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 7 stimmberechtigte Personen anwesend sein.
- (10) Bei Wahlen entscheidet die absolute Stimmmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sofern mehr als zwei Bewerber\*innen zur Wahl stehen und niemand im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Wählbar sind nur anwesende Personen oder Personen, welche die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes, für das sie vorgeschlagen werden, vorher in Textform bestätigt haben.
- (11) Der Jugendtag wird von einem Mitglied des Jugendvorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Jugendvorstands anwesend, bestimmt der Jugendtag die Leitung.
- (12) Der Jugendtag kann auch in hybrider bzw. digitaler Form abgehalten werden.

Gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales



## **§ 5 Jugendvorstand**

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
  - a. Einer/Einem Vorsitzenden bzw. einem inklusiven Vorsitzenden-Tandem
  - b. Einer/Einem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem inklusiven Vorsitzenden-Tandem
  - c. Bis zu 5 Beisitzer\*innen
- (2) Unter den Personen aus Absatz (1)a. und b. sollten alle Geschlechter, sowie Menschen mit und ohne geistige und mehrfache Behinderung repräsentiert sein. Außerdem sollte eine dieser Personen zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Unter den Personen aus Absatz (1) c. sollten alle Geschlechter, sowie Menschen mit und ohne geistige und mehrfache Behinderung repräsentiert sein. Außerdem sollte eine dieser Personen zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Darüber hinaus kann der gewählte Jugendvorstand weitere Personen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Jugendvorstand berufen.
- (5) Wählbar in die Positionen (1) a. und b. des Jugendvorstandes sind Einzelmitglieder der Mitgliedsorganisationen, sowie Einzel- und Familienmitglieder.
- (6) Die gewählten Personen der Position (1) c. des Jugendvorstandes sollten Einzelmitglieder der Mitgliedsorganisationen, sowie Einzel- und Familienmitglieder sein.
- (7) Die Mitglieder des Jugendvorstands werden einzeln durch den Jugendtag für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (8) Scheidet der/die Vorsitzende\*n und/oder sein\*e Stellvertreter\*innen aus, ist ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von sechs Wochen und einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen.

Gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales



- (9) Die Vorsitzenden vertreten die Interessen der SOBY Jugend nach innen und außen im Rahmen des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs von SOBY.
- (10) Sofern die Position der Vorsitzenden unbesetzt ist, vertreten der/die Stellvertreter\*innen die SOBY Jugend. Sofern auch diese Position unbesetzt ist, vertreten die Beiräte gemeinsam die SOBY Jugend.
- (11) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Satzung von SOBY und der Jugendordnung der SOBY Jugend sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
- (12) Zur Durchführung besonderer Aufgaben und Planungen kann der Jugendvorstand besondere Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder beauftragen. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
- (13) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Zu jeder Sitzung ist zwei Wochen vorher in Textform (E-Mail oder Brief) einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist von den Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
- (14) Die Sitzungen des Jugendvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Jugendvorstandes und dem Präsidium von SOBY zur Kenntnisnahme zu übermitteln.
- (15) Jedes Mitglied des Jugendvorstandes hat eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (16) Die/Der Vorsitzende bzw. das Vorsitzenden-Tandem gemäß §5 (1) a. ist/sind als Beisitzer Mitglied im Präsidium von SOBY mit einer Stimme.
- (17) Die Sitzungen des Jugendvorstandes dürfen sowohl in hybrider als auch digitaler Form stattfinden.

Gefördert durch:

Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales



### ***§ 6 Kassenprüfung***

Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung von SOBY für die Gesamtkassenprüfung berufenen Kassenprüfer\*innen.

### ***§ 7 Änderung und in Kraft treten der Jugendordnung***

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem Jugendtag beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen in der Tagesordnung ausgewiesen sein.
- (2) Änderungen der Jugendordnung können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Delegierten eines Jugendtages beschlossen werden.
- (3) Diese Jugendordnung tritt nach ihrer Beschließung durch die Mitgliederversammlung von SOBY am 21.10.2023 in Kraft.

### ***§ 8 Auflösung der SOBY Jugend***

Bei der Auflösung der SOBY Jugend oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der SOBY Jugend an Special Olympics Deutschland in Bayern e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales